

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. September 1874.

1. Nachbewilligung für das Katasteramt.

Mit der beantragten Nachbewilligung für das Katasteramt auf Specialbudget Nr. 93 ad 1 zum Belaufe von *Mk* 16,000.—, ad 2 zum Belaufe von *Mk* 3000.— ist die Bürgerschaft einverstanden.

2. Beamtengehälter.

Die am Schluß des dritten Berichtes der wegen der Erhöhung der Beamtengehälter niedergesetzten Deputation (eingereicht am 31. Juli d. J.) vorgelegten Anträge, Verhandlungen von 1874 Seite 443/444 unter 1 bis 9, genehmigt die Bürgerschaft als ein untheilbares Ganze.

3. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe und zwar dem § 1 in der vom Senate in seiner Mittheilung vom 1. September vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung, hält es jedoch für zweckmäßig, in einem beizufügenden Paragraphen ausdrücklich zu sagen:

„§ 5. Die Verordnung vom 17. October 1857, die Aufsicht über Dampfkesselanlagen betreffend, ist aufgehoben.“

4. Bau einer Reparaturwerkstätte.

Bevor die Bürgerschaft über den Antrag der Deputation einen Beschluß faßt, erbittet sie sich einen Bericht derselben über die Verpflichtung des Bremischen Staats zu der beantragten Erbauung der Reparaturwerkstätte.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. September 1874.

1. Regulirung der Straße Hinterm Brill.

Indem der Senat den beifolgenden Bericht der Baudeputation der Bürgerschaft zugehen läßt, vermag er mit dem vorgeschlagenen Ankauf des Tolle'schen Hauses sich nicht einverstanden zu erklären, da der ausbedungene Kaufpreis mit dem Werth des Grundstücks und den etwaigen durch dessen Erwerbung zu erlangenden Vortheilen nicht im Verhältniß stehen dürfte.

Anlage I. mit Unter-Anlage (Riß.)

2. Erweiterung des Röhrennetzes der Gasanstalt.

Mit der von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke in dem beifolgenden Bericht behufs der Erweiterung der Röhrennetze beantragten Nachbewilligung von bezw. *Mk* 58,000.— und *Mk* 55,000.— erklärt der Senat, nachdem die Finanzdeputation diesen Antrag unbeanstandet gelassen hat, einverstanden. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage II. mit Unter-Anlage

3. Gebühren für Abkündigung von Immobilien.

Die Erklärung der Bürgerschaft zu Cap. V. 3 der ordentlichen Einnahmen des Budgets (Verhdl. pag. 58) veranlaßte den Senat, die Mißverhältnisse, welche bei der Gebührenerhebung für Abkündigung von Immobilien sich ergeben haben, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, umsomehr als, unabhängig von jener Erklärung, das Richtercollegium dem Senate berichtete, daß die in §§ 9, 10 und 36 c. der Gebührentaxe der Erbe- und Handfestenordnung vorgeschriebenen Ge-